



Gemeinde Turgi

# **Reglement**

für die Benützung öffentlicher Anlagen,  
Gebäude und Einrichtungen

# Inhaltsverzeichnis

- I        Allgemeines
- II       Besondere Bestimmungen
- III      Gebühren/Entschädigungen
- IV      Schlussbestimmungen

# I Allgemeines

## I-1 Öffentliche Anlagen, Gebäude und Einrichtungen

Die Gemeinde Turgi stellt folgende Anlagen, Gebäude und Einrichtungen für kulturelle, gesellschaftliche, sportliche, gesundheitliche oder ähnliche Anlässe zur Verfügung:

- Mehrzweckhalle „Gut“
  - Mehrzweckhalle (EG)
  - Turnhalle (Gerätehalle (UG), Mehrzweckraum (OG),
  - Spielwiese, Trockenplatz, Turnanlagen und –mobiliar
  
- Bezirksschulhaus „Gut“
  - einzelne Schulzimmer und Nebenräume
  - Foyer, Singsaal und Schulküche
  
- Gemeindeturnhalle Dorf
  - mit Nebenräumen (Garderoben, Duschen, WC und Geräteraum)
  
- Werkhof Weichlen
  - Mehrzweckraum inkl. Kleinküche
  
- Sportanlage Unterau
  
- Dorfpark mit Einrichtung
  
- Stellwände
  
- Podestelemente
  
- Festbankgarnituren
  
- Waldhütte mit Einrichtung

## **I-2 Unterrichtsräume und Turnanlagen**

Unterrichtsräume und Turnanlagen müssen einen reibungslosen Schulbetrieb gewährleisten und in erster Linie diesem dienen. Als Unterrichtsräume und Turnanlagen gelten:

1. während 24 Stunden  
Bezirks- und andere Schulhäuser sowie die Nebenschulräume  
Alle Schulzimmer mit Nebenräumen, Foyer, Singsaal und Schulküche sowie Pausenplätze
  
2. werktags von 06.00 bis 19.00 und samstags von 06.00 bis 12.00  
Mehrzweckhalle „Gut“  
Die Mehrzweckhalle und Turnhalle (Gerätehalle UG) mit Garderobe,  
Duschanlagen sowie Spielwiese, Trockenplatz, Turnanlagen und Turnmobiliar

(Die Mehrzweckhalle „Gut“ steht gem. Punkt II-1 vor einer Veranstaltung dem Verein bereits ab Freitag, 12.00 Uhr, zur Verfügung).

Gemeindeturnhalle „Dorf“  
Mit Nebenräumen (Garderobe, Duschen, WC und Geräteraum)

## **I-3 Bewilligungsbehörden**

- a) Gemeindekanzlei  
Die Gemeindekanzlei erteilt die Bewilligung für alle öffentlichen Anlagen, Gebäude und Einrichtungen, mit Ausnahme der Unterrichtsräume und Turnanlagen gemäss Punkt I-2.
  
- b) Schulleitung  
Über die schulische und ausserschulische Benützung von Unterrichtsräumen und Turnanlagen gemäss Punkt I-2 entscheidet unter Berücksichtigung des vorliegenden Benützungsreglementes die Schulleitung alleine.

## **I-4 Gesuchs-Verfahren**

Jedes Benützungsgesuch ist im Doppel spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung der Dorfvereinsvereinigung, Postfach 4, 5300 Turgi, einzureichen. Gleichzeitig ist ein weiteres Doppel dem zuständigen Hauswart zur Vororientierung zuzustellen. Im Falle der Gratisbenützung ist dem Benützungsgesuch ein Programm beizulegen, in welchem die Gestaltung der Unterhaltung hervorgeht.

Für alle Anlagen ist das offizielle Gesuchsformular zu benützen, welches bei der Gemeindekanzlei und der Dorfvereinsvereinigung bezogen werden kann.

## **I-5 Belegungsplan**

Soweit die Anlagen, Räume und Einrichtungen nicht von Schulen, von der Gemeinde oder für den Unterhalt und die Reinigung beansprucht sind, werden sie

ortsansässigen Organisationen (s. Punkt I-6) zur Benützung zur Verfügung gestellt, deren Leitung für sachgemässe Bedienung der Einrichtung Gewähr leistet.

Die Anlässe und der Turnus für die regelmässige Benützung während eines Jahres, werden durch den Vorstand der Dorfvereinsvereinigung Turgi soweit als möglich festgelegt. Der Belegungsplan ist bis spätestens Ende März des betreffenden Kalenderjahres dem Gemeinderat und der Schulpflege einzureichen und ist verbindlich.

Die regelmässigen Benützer von Räumlichkeiten regeln einen einmalig nötig werdenden Abtausch von Räumen unter sich und geben den Abtausch vorgängig dem Gemeinderat bekannt.

### **I-6 Ortsansässige Organisationen (Definition)**

Als ortsansässig gelten Organisationen, welche gemäss ihren Statuten, ihren Sitz in Turgi haben, den Namen Turgi tragen oder den Namen Turgi in Verbindung mit einem anderen Gemeindefamen tragen und Mitglied der Dorfvereinsvereinigung sind.

Ausnahmebewilligungen können unter besonderen Umständen durch die Gemeindekanzlei oder durch die Schulpflege erteilt werden.

### **I-7 Sorgfaltspflicht und Schäden**

Die Benützer haben auf Reinlichkeit, Anstand und Ordnung zu achten. Die Anlagen dürfen nicht mit schmutzigen Schuhen betreten werden. Der Hauswart oder der Lehrer hat das Recht und die Pflicht, Fehlbares zur Ordnung anzuhalten.

Schadenfälle sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Für Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Maschinen haftet der Benützer. Die Gemeinde ist berechtigt, allfällige Reparaturen zu Lasten des Benützers ausführen zu lassen.

Es ist verboten, das Bauernhaus durch Skinheads und ähnliche extreme Gruppierungen zu benützen. Zudem sind Grossveranstaltungen oder laute Konzerte sowie Discos untersagt. Bei solchen Treffen kann die Veranstaltung sofort aufgelöst werden.

### **I-8 Haftpflicht**

Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht gegenüber Vereinen, Institutionen, Verbänden und ihren Mitgliedern für Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen sowie für Unfälle ab.

### **I-9 Garderoben**

Für die Garderoben wird keinerlei Haftung übernommen. Die Beaufsichtigung erfolgt grundsätzlich durch den Bewilligungsinhaber.

### **I-10 Rauchen**

Das Rauchen in öffentlichen Anlagen, Gebäuden und Einrichtungen ist nicht gestattet.

### **I-11 Öffnung und Schliessung der Räume**

An regelmässige Benutzer wird durch den Hauswart ein Schlüssel abgegeben. Bei gelegentlichen Benützerungen öffnet und schliesst der Hauswart die Räume.

Proben, Kurse, Übungen usw. sind frühzeitig zu beenden, so dass sämtliche Teilnehmer die Gebäulichkeiten bzw. Anlagen um 22.15 Uhr verlassen haben. Ausnahmen können auf schriftliches Gesuch hin, vom Gemeinderat bewilligt werden.

### **I-12 Zutritt zu den Räumen**

Es dürfen nur die zugewiesenen Räume betreten werden.

### **I-13 Einrichtung**

An den bestehenden Einrichtungen und Geräten dürfen vom Benutzer keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Geräte, Einrichtungen und Mobiliar sind nach der Benützung in gesäubertem Zustand wieder an den dafür vorgesehenen Platz zu bringen.

### **I-14 Schulzimmerbenützung**

Die in den Schulräumen angebotenen Kurse haben sich vorwiegend an die Einwohner und Schüler von Turgi zu richten.

### **I-15 Verwendung von Schulmaterial**

Für den Schulunterricht bestimmtes oder den Schülern gehörendes Material darf nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Schulpflege bzw. des Lehrers verwendet werden.

### **I-16 Küchen**

Die Kocheinrichtungen mit allen Zubehöerteilen in der Mehrzweckhalle, im Werkhof Weichlen und in der Schulküche der Bezirksschule übergibt und übernimmt der Hauswart. Der die Küche benützende Verein oder Wirt hat sowohl Boden, Schüttsteine und Kocheinrichtungen wie auch alle Inventargegenstände zu schonen und sie nach Gebrauch in tadellos sauberem, unverändertem Zustand wieder zu übergeben.

### **I-17 Schuhwerk**

Für den Turnbetrieb dürfen alle Turnhallen nur mit Turnschuhen oder barfuss betreten werden. In den Turnhallen dürfen keine Turnschuhe mit schwarzen Gummisohlen getragen werden. Turnschuhe mit Nocken sind auf Aussenanlagen erlaubt. Turnschuhe mit Stollen sind verboten. Die auf den Aussenanlagen getragenen Turnschuhe, müssen für das anschliessende Turnen in den Turnhallen gewechselt oder gründlich gereinigt werden.

### **I-19 Rasenflächen**

Rasenflächen der Aussenanlagen dürfen bei nassem Boden nicht betreten werden. In Zweifelsfällen ist den Anordnungen des Hauswarts Folge zu leisten.

### **I-20 Ballspiele**

Das Fussballspielen ist in der Mehrzweckhalle verboten. Jegliche Ballspiele, deren Einrichtungen vorhanden sind (z.B. Volley-, Schnur-, Faust-, Korb-, Basketball), sind gestattet, sofern die Bühnenverkleidung angebracht ist. Das Austragen von Meisterschaften ist bewilligungspflichtig.

### **I-21 Grossreinigung**

Während den Grossreinigungsarbeiten werden die Turnhallen geschlossen. Die Sperrzeiten werden jeweils rechtzeitig publiziert.

### **I-22 Reinigungsmaterial**

Das Reinigungsmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

### **I-23 Abfallsäcke**

Die Gemeinde stellt schwarze Abfallsäcke zur Verfügung. Der Hauswart ist für die Entsorgung besorgt.

### **I-24 Sonn- und Feiertage**

An Sonn- und allg. Feiertagen dürfen die Anlagen und Räumlichkeiten nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates benützt werden.

## II. Besondere Bestimmungen

### A) Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle „Gut“

#### II-1 Veranstaltungen

Der Hauswart übergibt bei Anlässen die Halle rechtzeitig dem Veranstalter, frühestens jedoch Freitag, 12.00 Uhr.

Nach Veranstaltungen sind die Räume unter Anleitung des Hauswartes wieder in Ordnung zu bringen. Sie sollen spätestens Montag, 06.00 Uhr, für die Schule wieder benutzbar sein.

Vor grösseren Anlässen, d.h. Unterhaltungen, Konzerten, Ausstellungen usw. steht die Mehrzweckhalle dem betreffenden Veranstalter eine Woche vor dem Anlass- in Fällen, wo Theaterproben notwendig sind, zwei Wochen – an bestimmten Werktagen von 19.00 Uhr bis 22.15 Uhr zur Verfügung. Die Vereine orientieren sich gegenseitig.

#### II-2 Hauswart

Die Aufgaben des Hauswartes, die durch die Benützungsg Gebühr gedeckt sind, beschränken sich auf die Übergabe und Übernahme der benützten Räumlichkeiten. Für alle weiteren Aufgaben ist der Hauswart ausserhalb seiner Arbeitszeit direkt durch den Veranstalter um Mitarbeit anzufragen und auch direkt gemäss den Entschädigungsansätzen unter Punkt III-3 zu entlönnen.

#### II-3 Bühne, Bühnenmeister

Bei einem Anlass mit Benützung der Bühnenbeleuchtung und/oder anderer Bühneneinrichtungen, hat der Bühnenmeister anwesend zu sein. Der Bühnenmeister ist verantwortlich für die gesamte Bühneneinrichtung. Der Veranstalter hat dem Bühnenmeister das nötige Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

Die Präsenzzeit des Bühnenmeisters beginnt in der Regel 30 Minuten vor der Vorstellung und endet mit dem Abräumen der Bühne nach der Vorstellung. Proben sind dem Bühnenmeister rechtzeitig bekanntzugeben. Für Hauptproben ist jedoch die Anwesenheit des Bühnenmeisters obligatorisch.

Die Entschädigung richtet sich nach dem Aufwand gemäss Punkt III-3 und ist direkt mit ihm abzurechnen.

#### II-4 Brandwache, Brandverhütungsdienst

Gemäss Weisung des Aarg. Versicherungsamtes vom 20. Oktober 1987 und aufgrund des gemeinderätlichen Beschlusses vom 4. Januar 1988 wird bei üblichen Abendunterhaltungen auf die spezielle Feuerwache verzichtet. Der Veranstalter ist



also selber für die Sicherheit verantwortlich. Die Notausgänge müssen von Beginn der Öffnungszeiten frei und geöffnet sein.

Bei speziellen Veranstaltungen, wie z.B. Fasnachtsbällen, speziellen Ausstellungen (dekorierte oder sonst brandgefährlich veränderte Räume) entscheidet der Gemeinderat auf Anhörung der Feuerwehrkommission über die Notwendigkeit einer speziellen Feuerwache.

## **II-5 Parkieren bei Veranstaltungen**

Besucher von Veranstaltungen dürfen auf den Parkfeldern des Areals der Bezirksschule parkieren, solange der Platz für ein geordnetes Parkieren ausreicht. Wenn der Platz voll belegt ist, müssen die restlichen Besucher die öffentlichen Parkplätze im Dorf aufsuchen.

Bei Vereinsanlässen mit Wirtschaftsbetrieb, Anlässen mit Tanzveranstaltungen und Anlässen mit Freinachtbewilligung sind die Parkplätze der Firma ABB zu benützen. Der Veranstalter hat die Firma ABB vorzeitig zu informieren. Bei jeder Veranstaltung stellt das Bauamt Turgi Fahrverbotstafeln und Wegweiser auf.

Der Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung der korrekten Parkordnung auf dem Bezirksschulhausareal und auf dem Parkplatz des ABB-Areals verantwortlich:

- Die Fahrzeuge dürfen nur auf den entsprechend markierten Parkzonen und Parkfeldern abgestellt werden.
- Verkehrswege und Gebäudezugänge sind unbedingt freizuhalten.
- Der Veranstalter ist für die Parkordnung auf dem Areal besorgt.
- Die ABB lehnt jede Haftung für Unfälle und/oder Schäden, die bei der Benützung der ABB-Parkplätze entstehen, ab.
- Der Veranstalter schliesst eine Haftpflichtversicherung für die durch Fremdfahrzeuge an ABB-eigenen Gebäuden, Anlagen und Material verursachten Schäden ab.
- Die Parkplätze müssen bis spätestens 6.00 Uhr morgens geräumt sein.
- Allfällige von den Benützern der Parkplätze zurückgelassene Gegenstände und Unrat (leere Flaschen usw.) sind vom Veranstalter bis um 06.00 Uhr wegzuräumen.

## **II-6 Wegwerfgeschirr**

In der Mehrzweckhalle „Gut“ darf kein Wegwerfgeschirr verwendet werden, da in der Küche genügend Geschirr und Besteck vorhanden ist.

## **II-7 Dekoration**

Sofern in der Mehrzweckhalle Dekorationen angebracht werden, müssen gemäss Bestimmungen des Aarg. Versicherungsamtes feuerhemmende Materialien verwendet werden. Das Anbringen von Dekorationen darf nur in Anwesenheit des Hauswartes erfolgen.

## **II-8 Ruhe und Ordnung**

Die Bewilligungsinhaber sind für Ruhe und Ordnung während des Anlasses verantwortlich.

Die Bewilligungsinhaber haben dafür zu sorgen, dass nach der für den Anlass mit Bewirtung festgesetzten Zeit, sämtliche Räume der Mehrzweckturnhalle von den Besuchern verlassen werden.

## **B) Stellwände**

### **II-9 Herausgabe/Rücknahme**

Für die Herausgabe sowie Rücknahme der Stellwände inkl. Füsse ist der Hauswart der Mehrzweckhalle „Gut“ zuständig.

### **II-10 Transport**

Der Transport hat durch den Benützer und auf dessen Verantwortung zu erfolgen.

### **II-11 Reinigung**

Die Stellwände sind gereinigt zurückzugeben. Sämtliche Reissnägel, Agraffen, Nägel oder Kleber sind sorgfältig zu entfernen.

## **C) Podeste**

### **II-12 Herausgabe/Rücknahme**

Für die Herausgabe sowie die Rücknahme ist der Hauswart der Mehrzweckhalle „Gut“ zuständig.

### **II-13 Transporte**

Der Transport hat durch den Benützer und auf dessen Verantwortung zu erfolgen.

### **II-14 Reinigung**

Die Podeste sind gereinigt zurückzugeben. Sämtliche Reissnägel, Agraffen, Nägel oder Kleber sind sorgfältig zu entfernen.

## D) Festbankgarnituren

### **II-15 Herausgabe/Rücknahme**

Die Herausgabe sowie Rücknahme erfolgt durch das Bauamt Turgi.

### **II-16 Transport**

Die Festbankgarnitur ist durch den Benützer im Bauamt abzuholen und unmittelbar nach der Veranstaltung während den Arbeitszeiten wieder zurückzubringen. Der Transport erfolgt durch den Benützer und auf dessen Verantwortung.

### **II-17 Reinigung**

Die Podeste sind gereinigt zurückzugeben. Sämtliche Reissnägel, Agraffen, Nägel oder Kleber sind sorgfältig zu entfernen.

## E) Waldhütte

### **II-18 Vermietung**

Die Waldhütte wird nur Turgemer Vereinen und Ortsbürgern zur Verfügung gestellt. Diese Waldhütte ist eher als Forsthütte zu werten, denn sie hat keine sanitärischen Einrichtungen, keine Strom- und Wasserversorgung und es ist weder Geschirr noch Besteck vorhanden.

### **II-19 Übergabe/Übernahme**

Der Schlüssel für die Waldhütte ist beim Hüttenwart anzufordern und auch demselben wieder pünktlich abzugeben.

### **II-20 Fahrverbot**

Das generelle Fahrverbot der Waldwege für Autos und Motorräder ist strikte einzuhalten. Für die Zufuhr von Getränken und Speisen darf lediglich 1 Auto benützt werden. Transporte von Personen sind nicht gestattet.

# III Gebühren

## III-1 Gebührenpflicht

Für die regelmässige, ordentliche Benützung der bewilligten Lokalitäten und/oder Anlagen gemäss Belegungsplan ist keine Entschädigung zu entrichten.

Für ausserordentliche Anlässe, wie Abendunterhaltungen, Versammlungen, Theatervorführungen, Filmvorführungen, Lottoveranstaltungen, Ausstellungen usw., werden Gebühren und Entschädigungen gemäss den Punkten III-2 und III-3 erhoben.

Jedem Ortsansässigen Verein werden die Räumlichkeiten gemäss Punkt III-2 einmal pro Jahr für einen Vereinsanlass gratis zur Verfügung gestellt. Die Mehrzweckhalle mit den Nebenräumen unter der Voraussetzung, dass die Vereine mit eigenen Mitgliedern öffentlich kulturelle Darbietungen erbringen. Anlässe rein kommerzieller Art, wie Tanzanlässe, Lottos und dergleichen, fallen nicht unter diese Regelung.

## III-2 Benützungsgebühren Räumlichkeiten

Räume, Einrichtungen	Ohne Kursgeld bzw. Eintritt	Mit Kursgeld bzw. Eintritt
Mehrzweckhalle „Gut“	100.-	200.-
Bühne ohne Einrichtungen	20.-	40.-
Bühne mit Einrichtungen	40.-	80.-
Küche Mehrzweckhalle „Gut“	50.-	100.-
Mehrzweckraum „Gut“	40.-	80.-
Schulzimmer/Schulküche	40.-	80.-
Singsaal Bezirksschule inkl. Foyer	80.-	160.-
Foyer Bezirksschule	60.-	120.-
Turnhalle (pro Halle)	100.-	200.-
Aussenanlage mit Garderobe	40.-	80.-
Mehrzweckraum Werkhof „Weichlen“	50.-	100.-
Waldhütte	50.-	

Die Vorstehenden Ansätze gelten grundsätzlich pro Veranstaltung.

Das Erheben von reinen Materialkosten fällt in den Tarif ohne Kurskosten bzw. Eintritt.

Die Bühneneinrichtung ist gratis, wenn sie durch den Bühnenmeister mit seinem Material hergerichtet wird.

### III-3 Entschädigungen

		Werktags inkl. Samstag	Sonn- und allg. Feiertage
Bühnenmeister	für Proben	Fr. 30.-- /Std.	Fr. 40.-- /Std.
	für Veranstaltungen (max. 4 Stunden)	Fr. 100.--	Fr. 140.--
	für jede weitere ange- brochene Stunde	Fr. 30.-- /Std.	Fr. 40.-- /Std.
Hauswart		Fr. 30.-- /Std.	Fr. 40.-- /Std.
Feuerwache		nach dem gültigen Tarif der Feuerwehr Gebenstorf-Turgi	

Vorbehalten bleiben die teuerungsbedingten Anpassungen dieser Entschädigungen.

### III-4 Benützungsgebühren Stellwände

Stellwände inkl. Füsse/ 25 Stk., 185cm x 155cm	Fr. 5.- pro Stellwand
--	-----------------------

### III-5 Benützungsgebühren Festbankgarnituren

	Dorfvereine	Einwohner
Festbankgarnituren 220cm x 80cm (10 Tische, 20 Bänke)	Fr. 4.- pro Garnitur	Fr. 8.- pro Garnitur

### III-6 Benützungsgebühren Podest

Podeste 150cm x 100cm (20 Stk.)	Fr. 5.- pro Podest
---------------------------------	--------------------

### III-7 Verrechnung und Inkasso

Die Gebühren werden mit der Erteilung der Bewilligung entweder durch die Gemeindekanzlei oder durch die Schulleitung in Rechnung gestellt. Die Gebühren sind spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung der Finanzverwaltung Turgi auf das PC-Konto 50-1001-9 zu überweisen. Entschädigungen an Hauswart, Bühnenmeister und Feuerwachen sind mit den entsprechenden Verantwortlichen direkt abzurechnen.

## IV Schlussbestimmungen

### IV-1 Verwarnung, Einschränkungen

Die Gemeindeganzlei bzw. die Schulleitung kann einem Verein oder einer Institution nach vorhergehender Verwarnung dauernd oder vorübergehend den Zutritt zu den Räumen und Plätzen untersagen, wenn die vorerwähnten Bestimmungen nicht eingehalten werden oder insbesondere auch wenn:

- Räume bzw. die Aussenanlagen durch die Benützung seinem Zweck entfremdet wird,
- die Benützungsordnung oder die Weisungen des Hauswartes wiederholt missachtet werden,
- böswillige Beschädigungen an Böden, Wänden, Decken, Geräten, Mobiliar und Beleuchtungskörpern festgestellt werden,
- Schäden nicht gemeldet werden,
- Reparaturen nicht bezahlt werden,
- Ungebührliches Benehmen festgestellt wird,
- der Schlüssel missbräuchlich verwendet wird,
- die Räume für regelmässige Benützung reserviert, jedoch wiederholt nicht benützt werden.

Die vorstehende Verordnung gilt, soweit sie den Schulbetrieb berührt, auch für die Schulen und wird durch die Schulordnung ergänzt.

### IV-2 Inkraftsetzung

Die vorstehende Verordnung kann vom Gemeinderat, wenn notwendig, im Einvernehmen mit der Schulpflege, jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Die Verordnung tritt auf den 1. Februar 1993 in Kraft. Das bisherige Reglement vom 14. Juli 1975 wird mit der Inkraftsetzung aufgehoben.

Turgi, 11. Januar 1993

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann  
Sig. P. Heiniger

Der Gemeindeganzreiber  
Sig. E. Schmid